

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

5 (14.2.1920)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Februar

1920

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Dienstreisefosten betreffend.
- Die Krankenversicherung der im Bereich der Unterrichtsverwaltung beschäftigten Personen betreffend.
- Die „Technische Nothilfe“ betreffend.
- Die Jahresberichte für das Schuljahr 1919/20 betreffend.

- Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten betreffend.
- Die Handelslehrerprüfung — Frühjahr 1920 — betreffend.
- Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für Kriegsteilnehmer betreffend.
- Die Aufnahmeprüfungen in die Lehrerbildungsanstalten auf Ostern 1920 betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Dienstreisefosten betreffend.

An sämtliche uns unterstehenden Dienststellen.

Nach Entschließung des Finanzministeriums können bei auswärtigen Dienstgeschäften, die aus besonderen Gründen einen außergewöhnlichen Aufwand verursachen, aufgrund des § 5 DUG. und § 6 Absatz 2 und 3 DUB. anstelle der geordneten Aufwandsentschädigung die tatsächlich entstandenen höheren Auslagen künftig nur ersetzt werden, wenn die Hauptausgaben (für die Mahlzeiten, Zimmermiete und Frühstück sowie für besondere Aufwendungen) entziffert und, soweit möglich, mit Rechnungen und Empfangsbescheinigungen belegt sind. Von dem zu erstattenden Betrag werden als häusliche Ersparnis während der dienstlichen Abwesenheit für den Tag 3 M in Abzug gebracht.

Karlsruhe, den 26. Januar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Verberich.

Die Krankenversicherung der im Bereich der Unterrichtsverwaltung beschäftigten Personen betreffend.

Durch die Verordnung über die Krankenversicherung vom 3. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 191) ist eine Erweiterung der Krankenversicherung eingetreten. Nach dem neuen Wortlaut des § 169 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung sind vertragsmäßig Bedienstete auch dann nicht versicherungsfrei, wenn ihnen im Dienstvertrag für den Fall der Erkrankung die Belassung der Dienstbezüge oder Krankenhilfe zugesichert ist. Im Staatsdienst wiederverwendete Ruhegehaltsempfänger bleiben aber auch auf Grund der neuen Fassung des § 169 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei, da ihnen ihr Anrecht auf Ruhegehalt gewährleistet ist.

Hiernach gelten folgende Bestimmungen:

I.

1. Sowohl die etatmäßigen wie die nichtetatmäßigen Beamten, die nach ihrer Beschäftigung an sich krankenversicherungspflichtig wären, sind nach § 169 der RVO. wegen des ihnen nach § 53 BVO. z. BG. im Falle der Dienstbehinderung durch Krankheit eingeräumten Anspruchs auf den Fortbezug ihrer Dienstbezüge versicherungsfrei.

2. Die übrigen im Dienste des Staates verwendeten Personen, die zu den in § 165 RVO. bezeichneten Personen gehören, unterliegen regelmäßig der Krankenversicherung; diese Personen sind jedoch versicherungsfrei:

- a. wenn sie Ruhegehaltsempfänger sind (§ 169 Absatz 2 RVO.),
- b. wenn sie mit Rücksicht auf die Art der von ihnen bekleideten Stelle als Beamte zu betrachten sind (vergl. § 1 Absatz 1 Satz 2 BVO. z. BG.), solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden (§ 172 Ziffer 1 RVO.),
- c. wenn sie als Personen des Soldatenstandes während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung eine der in § 165 RVO. bezeichneten Tätigkeit ausüben, auf die § 169 RVO. anzuwenden ist (§ 172 Ziffer 2 RVO.),
- d. wenn sie während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten,
- e. wenn sie als Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schulschwestern und ähnliche Personen sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und als Entgelt nicht mehr als den freien Unterhalt beziehen,
- f. wenn ihre Dienstleistungen vorübergehende im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. November 1913 (Reichs-Gesetzblatt Seite 756) sind (§ 168 RVO.).

3. Hiernach unterliegen im Bereich der Unterrichtsverwaltung regelmäßig der Krankenversicherungspflicht:

- a. die vertragsmäßig verwendeten Maschinenschreiberinnen,
- b. die vertragsmäßig verwendeten Kanzleigehilfen,
- c. die vertragsmäßig verwendeten Krankenwärter, Diener, Gärtner und Feizer,

d. die aus Hilfsweise im Schreib-, Diener-, Krankenwärter-, Gärtner-, Heizer- oder Reinigungsdienst beschäftigten Personen.

Ziffer b—d sofern sie nicht als Ruhegehaltsempfänger oder als Personen des Soldatenstandes oder wegen nur vorübergehender Dienstleistungen versicherungsfrei sind.

II.

1. Krankenversicherungspflichtige Bedienstete sind vom Arbeitgeber rechtzeitig bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Diese Anmeldepflicht des Arbeitgebers besteht jedoch nicht für unständig Beschäftigte (§§ 441, 444 RVO., § 18 VO. des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441).

2. Für die An- und Abmeldepflicht sind die §§ 317—319 RVO. und die §§ 7 und 8 VO. des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441), für die Entrichtung und Einziehung der Beiträge sind die §§ 380 ff. RVO. maßgebend.

3. Die hiernach dem Arbeitgeber zugewiesene Tätigkeit (insbesondere der Verkehr mit der Einzugsstelle) ist im allgemeinen durch die dem Versicherten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde auszuüben.

Karlsruhe, den 23. Januar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die „Technische Nothilfe“ betreffend.

Die „Technische Nothilfe“ hat darum nachgesucht, für ihre Arbeit im dringendsten Notfall die Schüler der obersten Klassen heranziehen zu dürfen. Entsprechend der Stellungnahme anderer Unterrichtsverwaltungen hat sich das Ministerium unter folgenden Bedingungen damit einverstanden erklärt:

1. Es dürfen nur Schüler vom vollendeten 15. Lebensjahre an beigezogen werden.
2. Die Schüler dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des elterlichen Gewalthabers oder sonstigen gesetzlichen Vertreters, der auch den Verpflichtungsschein zu unterschreiben hat, verpflichtet werden.
3. Die Heranziehung der Schüler darf nur innerhalb des Landes (Ortsgruppe) erfolgen.
4. Sie ist erst zulässig, wenn die letzten sonstigen Reserven der „Technischen Nothilfe“ vollständig eingesetzt sind.

Die Entscheidung über die Heranziehung der Schüler trifft die Landesbezirksstelle, im Notfall der Ortsgruppenleiter der „Technischen Nothilfe“ im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksamt und unter sofortiger Verständigung der örtlichen Schulbehörden.

5. Von jedem Einsatz der Schüler ist dem Ministerium des Kultus und Unterrichts umgehende Mitteilung zu machen.

6. Für etwaige schmutzende Arbeiten ist den Schülern Arbeitskleidung zu stellen.

Dies wird mit dem Auftrag bekannt gegeben, hiernach Gesuche von Ortsgruppen der „Technischen Nothilfe“ wegen Beiziehung von Schülern zu behandeln. Öffentliche Aufrufe zum Beitritt von Schülern sollen unterbleiben.

Karlsruhe, den 28. Januar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Wohleb.

Die Jahresberichte für das Schuljahr 1919/20 betreffend.

An sämtliche uns unterstehende Schulen mit Ausnahme der Hochschulen, der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerkschule.

Die dermalen bestehende Knappheit an Papier veranlaßt uns zu der Anordnung, daß für das Schuljahr 1919/20 die Herausgabe gedruckter Jahresberichte zu unterbleiben hat. Dagegen hat jede Anstalt einen Jahresbericht handschriftlich abzufassen und zu den Akten zu nehmen. Für dessen Inhalt gelten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. Mai 1919 (Schulverordnungsblatt 1919 Seite 106 f.). Die einzelnen Angaben sind nach dem Stande vom 1. Juli d. J. zu machen. Abschrift des Jahresberichts ist spätestens auf 1. August d. J. an das Ministerium vorzulegen. Von den Realanstalten und Höheren Mädchenschulen ist eine weitere Abschrift dem Gemeinderat (Stadttrat) auf Verlangen zuzustellen. Da nach diesen Anordnungen ein Austausch der Jahresberichte mit der Buchhändlerischen Zentralstelle für den Programmaustausch der Höheren Schulen Deutschlands B. G. Teubner in Leipzig unterbleibt, kommt auch in diesem Jahre die Zahlung des für den Austausch bestimmten Jahresbeitrags von 9 M in Wegfall.

Karlsruhe, den 3. Februar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts:

Summel.

Wohleb.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten betreffend.

Die folgenden Zeichenlehrkandidaten, die in den Jahren 1918 und 1919 die Zeichenlehrerprüfung bestanden haben, sind infolge Anrechnung ihrer Militärdienstzeit unter diejenigen Zeichenlehrkandidaten eingereiht worden, welche im Jahre 1916 die Prüfung abgelegt haben:

Freund, Karl, von Bretten,
Gromer, Alfred, von Karlsruhe,
Haas, Eugen, von Gengenbach,
Harlfinger, Emil, von Emmendingen,
Riby, Walter, von Karlsruhe,
Stein, Alfons, von Königshofen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Handelslehrerprüfung — Frühjahr 1920 — betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XLVII), die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend, abzuhaltende ordentliche Handelslehrerprüfung wird am:

Montag, den 22. März 1920, vormittags 8 Uhr
beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 der angeführten Verordnung unter Beifügung der daselbst sowie der im Schlußsatz der Verordnung vom 24. Dezember 1913 (Schulverordnungsblatt 1914 Seite 57) verlangten Nachweise bis spätestens 6. März 1920 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1913 machen wir besonders aufmerksam.

Karlsruhe, den 9. Februar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Probst.

Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für Kriegsteilnehmer betreffend.

Am 15. April d. J. und an den folgenden Tagen wird eine außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer gemäß der Verordnung vom 13. April 1917 (Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 8 Seite 80) abgehalten werden.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Beachtung der Vorschriften in § 7 der Verordnung bis zum 1. März d. J. auf dem geordneten Dienstweg einzureichen.

Karlsruhe, den 28. Januar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfungen in die Lehrerbildungsanstalten auf Ostern 1920 betreffend.

Die Aufnahmeprüfungen in die Lehrerbildungsanstalten finden statt
an den Lehrerseminaren in Meersburg und Freiburg
am Dienstag, den 23. März 1920,
in Heidelberg und Karlsruhe II
am Dienstag, den 13. April 1920,
in die Vorseminare in Gengenbach, Lahr und Billingen
am Mittwoch, den 7. April 1920.

Anmeldungen für die einzelnen Anstalten sind spätestens bis 1. März 1920 portofrei bei den Anstaltsleitern einzureichen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten: Vor- und Zuname, Angabe des Bekenntnisses, der Staatsangehörigkeit, des Ortes und der Zeit der Geburt, des Namens und Standes der Eltern und der bisherigen Schulbildung des Bewerbers. Beizulegen sind: der Geburtschein, der Wiederimpfungschein, ein nach vorgeschriebenem Vordruck ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis sowie die vom zuständigen Bürgermeisterramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Bögling's erwachsenden Kosten imstande und bereit ist.

Die Bewerber haben sich, falls ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, an dem Tage vor der Prüfung nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr bei der Anstaltsleitung vorzustellen. Aufnahmen können nur in beschränkter Zahl und im allgemeinen nur in den untersten Kurs stattfinden.

Die Aufnahme in den untersten Kurs der Vorseminare ist ausnahmslos vom Bestehen einer Prüfung abhängig. Die entgegenstehenden Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 9. November 1917 — Schulverordnungsblatt Seite 234 — werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 4. Februar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Bahl.